

E n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBL. für Wien Nr. 2/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1973, wird abgeändert wie folgt:

1. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 1; angefügt wird folgender zweiter Absatz:

"(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die entgeltliche Abgabe von Bier an den Letztverbraucher einer Steuer unterliegt, so gelten für die Einhebung dieser Steuer der § 3 Abs. 2, die §§ 4 und 5 Abs. 2, sowie die §§ 7,8 und 9 dieses Gesetzes."

2. Dem § 10 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Beschließt der Gemeinderat, daß die entgeltliche Abgabe von Bier an den Letztverbraucher einer Steuer unterliegt, so finden auf Übertretungen der im § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen die Absätze 1 und 2 Anwendung."

Artikel II

1. Artikel I, Ziffer 1 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

2. Artikel I, Ziffer 2 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuterungen

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 regelt eine auf dem Steuerfindungsrecht der Länder beruhende ausschließliche Landesabgabe. Es unterwirft die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher einer Steuer.

Gemäß § 14 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1973 werden die Gemeinden im Sinne des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 ermächtigt, ab 1. Jänner 1974 eine Abgabe vom Verbrauch von Bier, begrenzt mit 10 v.H. des Entgeltes, auszuschreiben. Im Hinblick auf diese Rechtslage ist eine Konstruktion zu wählen, wonach die außerhalb der Sphäre des gemeinderätlichen Beschlußrechtes stehenden Bereiche der Verfahrens- und der Strafbestimmungen einer landesgesetzlichen Regelung unterzogen werden, während die Inanspruchnahme des Steuergegenstandes und dessen materielle Gestaltung vollkommen dem freien Beschlußrecht der Gemeindevertretung überlassen bleiben.

Gründe der Verwaltungsökonomie und das Streben nach Vereinheitlichung des Getränkesteuerrechtes legen es in diesem Zusammenhang nahe, für die Einhebung einer solchen Abgabe die entsprechenden Bestimmungen des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971 gelten zu lassen und außerdem auch die Strafbestimmungen des letztgenannten Gesetzes hinsichtlich der durch Gemeinderatsbeschluß geschaffenen Abgabe in Geltung zu setzen. Zu diesem Zweck bedarf das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 geringfügiger Ergänzungen.

Zu Artikel I, Ziffer 1:

Im Sinne der obigen Ausführungen wird zum Ausdruck gebracht, daß bezüglich der Einhebung der vom Gemeinderat zu beschließenden Steuer die Verfahrensbestimmungen des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971 Geltung haben.

Zu Artikel I, Ziffer 2:

Aus den oben erwähnten Gründen wird festgelegt, daß die Strafbestimmungen des gegenständlichen Gesetzes hinsichtlich der Abgabe vom Verbrauch von Bier Anwendung zu finden haben, wenn der Gemeinderat die Ausschreibung dieser Steuer beschließt.

Zu Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten der Novelle.